

BGer I 153/01 vom 4. Juli 2001

Bundesgericht, 2001-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_I_153_01

FR: TF I 153/01 du 4 juillet 2001

IT: TF I 153/01 del 4 luglio 2001

Regeste

Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer verlangt, dass bei allfälligen Eingliederungsmassnahmen von einem um drei Jahre jüngeren Alter auszugehen sei, was der Dauer des Taggeldverfahrens entspreche. Gemäss Art. 128 OG beurteilt das Eidgenössische Versicherungsgericht letztinstanzlich Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Verfügungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung. Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen bzw. zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich - in Form einer Verfügung - Stellung genommen hat. Insoweit fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand, und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn keine Verfügung ergangen ist (BGE 125 V 414 Erw. 1a mit Hinweisen). Es liegt in vorliegender Sache keine konkrete Verfügung vor, welche den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Eingliederungsmassnahme aus Altersgründen (vgl. Art. 8 Abs. 1 Satz 2 IVG) betrifft, sodass auf diese Rüge nicht einzutreten ist.

E. 2

Dem Antrag auf Zusprechung eines Verzugszinses von 6 % auf den Taggeldern der Invalidenversicherung ist nicht stattzugeben. Nach ständiger Rechtsprechung sind im Leistungsbereich der Sozialversicherung grundsätzlich keine Verzugszinsen geschuldet (BGE 119 V 81 Erw. 3a mit Hinweisen; AHI 1997 S. 174 Erw. 3c). Eine rechtswidrige und schuldhaftige Handlung oder Unterlassung der Verwaltung, welche ausnahmsweise die Zusprechung von Verzugszinsen zu begründen vermöchte (BGE 117 V 351 ff.; AHI 1997 a.a.O.), liegt nicht vor: die Verwaltung hat gestützt auf ihre Verfügung vom 21. Oktober 1997 das Taggeld während der Dauer der beruflichen Massnahme ausbezahlt; erst durch den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts vom 30. Juni 2000 entstand die Verpflichtung, höhere Tagelder zu leisten.

E. 3

Da die Verwaltungsgerichtsbeschwerde, soweit zulässig, offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 36a OG erledigt. Demnach erkennt das Eidg.

Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, der Ausgleichskasse des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 4. Juli 2001
Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der III. Kammer: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.